

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 9

Freitag, 21. Mai 2021

61. Jahrgang

Bezirksverwaltung

Satzung des Bezirks Niederbayern für die Krankenpflegeschule Mainkofen/Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe/Berufsfachschule für Pflege am Bezirksklinikum Mainkofen..... S. 51

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

- des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen S. 52
- des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald..... S. 53
- des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn S. 54

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) S. 54

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 22. März 2021 S. 58

Schulwesen

Verordnung über die Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten vom 18. Februar 2021 S. 58

Verordnung über die Grundschulorganisation der Stadt Pocking, Gemeindeteil Pfaffenhof und der Gemeinde Bad Füssing im Landkreis Passau vom 30. April 2021, Nr. 44-5103/3776-3785 S. 59

Verordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst“ vom 4. Mai 2021, RNB-44-5204.3-1-23 S. 59

Bezirksverwaltung

Satzung des Bezirks Niederbayern für die Krankenpflegeschule Mainkofen/ Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe/ Berufsfachschule für Pflege am Bezirksklinikum Mainkofen

Der Bezirk Niederbayern erlässt auf Grund von Art. 17 Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-1), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung für die Krankenpflegeschule/ Krankenpflegehilfeschule/ Berufsfachschule für Pflege des Bezirks Niederbayern am Bezirksklinikum Mainkofen

§ 1 Träger, Bezeichnung

(1) Der Bezirk Niederbayern errichtet und betreibt am Bezirksklinikum Mainkofen zur Ausbildung von staatlich geprüften

- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpflegern bis 31. August 2022 die Krankenpflegeschule
- Pflegefachfrauen/Pflegefachmännern ab 1. September 2020 eine Berufsfachschule für Pflege
- Pflegefachhelferinnen/Pflegefachhelfer (Krankenpflege) eine Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe

als kommunale Schule.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung

- „Krankenpflegeschule des Bezirks Niederbayern am Bezirksklinikum Mainkofen“ (bis 31. August 2022)
- „Berufsfachschule für Pflege des Bezirks Niederbayern am Bezirksklinikum Mainkofen“ (ab 1. September 2020)
- „Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Bezirks Niederbayern am Bezirksklinikum Mainkofen“

§ 2

Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Krankenpflege (KrPflAPrV), dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Berufsfachschulordnung für Kranken-

kenpflege bzw. Pflegeberufe (BFSO Pflege) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 23. März 2021
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.742.654 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.028.028 €
ab.	

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2021, der nach § 19 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird

a) im Verwaltungshaushalt auf	3.537.517 €
b) im Vermögenshaushalt auf	1.671.492 €

festgesetzt (Umlagesoll).

(3) ¹Am Stichtag 20. Oktober 2020 wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.314 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

²Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher

a) im Verwaltungshaushalt			
3.537.517 €	:	2.314	= 1.528,75 €
(ungedeckter Bedarf)	:	(Gesamtschülerzahl)	

b) im Vermögenshaushalt			
1.671.492 €	:	2.314	= 722,34 €
(ungedeckter Bedarf)	:	(Gesamtschülerzahl)	

(4) ¹Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:

Stadt Straubing:

a) Betriebskostenumlage:			
1.220 Schüler	x	1.528,75 €	= 1.865.069 €
b) Investitionsumlage:			
1.220 Schüler	x	722,34 €	= 881.253 €

Landkreis Straubing-Bogen:

a) Betriebskostenumlage:			
1.094 Schüler	x	1.528,75 €	= 1.672.448 €
b) Investitionsumlage:			
1.094 Schüler	x	722,34 €	= 790.239 €

²Es wurde festgestellt, dass die Berechnung der Umlagen für das Haushaltsjahr 2018 auf falschen Schülerzahlen basiert, was zu einer Mehrbelastung für die Stadt und einer Minderbelastung für den Landkreis in Höhe von jeweils 100.477 € führte.

³Dieser Fehler wird im Haushaltsjahr 2021 korrigiert. ⁴Die Betriebskostenumlage wird bei der Stadt Straubing um 69.011 € reduziert und beim Lkr. Straubing-Bogen um 69.011 € erhöht. ⁵Die Investitionsumlage wird bei der Stadt Straubing um 31.466 € reduziert und beim Lkr. Straubing-Bogen um 31.466 € erhöht.

⁶Es ergeben sich folgende Umlagen:

Stadt Straubing:

a) Betriebskostenumlage:			
1.220 Schüler	x	1.528,75 €	= 1.865.069 €
abzügl. 69.011 €			= <u>1.796.058 €</u>
b) Investitionsumlage:			
1.220 Schüler	x	722,34 €	= 881.253 €
abzügl. 31.466 €			= <u>849.787 €</u>

Landkreis Straubing-Bogen:

a) Betriebskostenumlage:			
1.094 Schüler	x	1.528,75 €	= 1.672.448 €
zuzgl. 69.011 €			= <u>1.741.459 €</u>
b) Investitionsumlage:			
1.094 Schüler	x	722,34 €	= 790.239 €
zuzgl. 31.466 €			= <u>821.705 €</u>

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von insgesamt 17.570.000 € festgesetzt.

§ 4

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

(1) Die zu § 3 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 30. März 2021, Az. 12-1444.7-1-5, erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2021 liegt samt Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 7. April 2021

BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen
Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.440.900 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 769.100 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. ¹Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandsatzung auf 1.988.100 € festgesetzt. ²Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	1.217.200 €
Landkreis Rottal-Inn	344.900 €
Landkreis Freyung-Grafenau	344.900 €
Markt Massing	40.550 €
Gemeinde Mauth	40.550 €

2. ¹Die Investitionsumlage wird gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandsatzung auf 607.800 € festgesetzt. ²Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	372.100 €
Landkreis Rottal-Inn	114.300 €
Landkreis Freyung-Grafenau	96.600 €
Markt Massing	13.400 €
Gemeinde Mauth	11.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgelegt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Landshut, Maximilianstr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 20. April 2021

ZWECKVERBAND NIEDERBAYERISCHE
FREILICHTMUSEEN MASSING IM ROTALL
UND FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) und §§ 12 Ziffer 3 und 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.110.800 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.641.180 €

ab.

§ 2

Kredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eggenfelden, 26. April 2021
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Michael Fahmüller
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Zweckvereinbarung
zwischen
dem Landkreis Landshut und
der Stadt Landshut
zur Zusammenarbeit
im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**

Bekanntmachung vom 10. Mai 2021, Nr. 12-1443-2-4-15

Der Landkreis Landshut und die Stadt Landshut haben auf der Grundlage von Art. 7 und 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) eine Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr abgeschlossen.

Die Regierung von Niederbayern hat diese Zweckvereinbarung gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und deren Genehmigung werden nachfolgend bekanntgemacht (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Landshut, 10. Mai 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die vom Kreisausschuss des Landkreises Landshut am 1. Februar 2021 und vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Landshut am 9. Februar 2021 beschlossene Zweckvereinbarung wird genehmigt (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

II.

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit
im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
zwischen
dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut**

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit
im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**

zwischen

dem Landkreis Landshut,

vertreten durch den Landrat,
Herrn Peter Dreier,
Veldener Str. 15, 84036 Landshut

- nachfolgend „Landkreis“ genannt -,

und

der Stadt Landshut,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Alexander Putz,
Altstadt 315, 84028 Landshut

- nachfolgend „Stadt“ genannt -,

gemeinsam bezeichnet als „die Parteien“

Präambel

Der Landkreis und die Stadt sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayöPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayöPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Stadt und Landkreis sind durch vielfältige geographische, wirtschaftliche und verkehrliche Beziehungen miteinander verbunden. Um die ÖPNV-Anbindung des Umlands an die Stadt zu gewährleisten und den Straßenverkehr zu entlasten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung dieser Linienverkehre mit diversen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen zwischen Stadt und Umland sowie deren Verbesserung und wirtschaftliche Gestaltung ist ein gemeinsames Ziel von Landkreis und Stadt. Zur Erreichung dieses Ziels setzt die vorliegende Vereinbarung die enge und vertrauensvolle öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und der Stadt im allgemeinen ÖPNV fort.

Zum einen besteht zwischen der Stadt und dem Landkreis die „Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ vom 19. Dezember 2018/7. Januar 2019. In dieser Vereinbarung überträgt die Stadt dem Landkreis für die von der Vereinbarung erfassten Linienverkehre die in das geographische Gebiet der Stadt führen, sowohl die Zuständigkeit als auch die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung.

Zum anderen existiert zwischen dem Landkreis und der Stadt eine Vereinbarung vom 29. Mai/5. Juni 2018, die im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern am 29. Juni 2018 veröffentlicht wurde. In dieser Vereinbarung ist geregelt, dass der Landkreis der Stadt die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung in den Landkreisgemeinden Ergolding, Altdorf und Kumhausen überträgt. Diese Vereinbarung hat die Stadt mit Schreiben vom 30. November 2020 zum 31. Dezember 2021 gekündigt. Mit dieser Vereinbarung soll eine Nachfolgeregelung getroffen werden. Aufgrund dieser Vereinbarung beteiligt sich der Landkreis an den Kosten und refinanziert sich zum Teil bei diesen Landkreisgemeinden.

Eine zuverlässige Sicherstellung des vorhandenen hohen Angebotsniveaus im ÖPNV in den o.g. Landkreisgemeinden ist eigenwirtschaftlich nicht möglich. Daher betraut die Stadt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachstehend „VO 1370/2007“) im Wege eines Stadtratsbeschlusses ein Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag („ÖDA“) und setzt damit diese Vereinbarung um.

Diese Vereinbarung basiert auf den zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Nahverkehrsplänen der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut. Nach in Kraft treten eines neuen gemeinsamen Nahverkehrsplanes ist dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 1

Art und Zweck der Vereinbarung

(1) ¹Diese Vereinbarung stellt kommunalrechtlich eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 f. KommZG dar. ²Europarechtlich ist es ein Gruppenvertrag im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der VO 1370/2007.

(2) Diese Vereinbarung dient der Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von Art. 1 Abs. 2 BayöPNVG mit Bussen auf abgehenden Linien in den Landkreisgemeinden Ergolding, Altdorf und Kumhausen durch die Betrauung eines Ver-

kehrsunternehmens mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für die Sicherstellung eines integrierten Gesamtverkehrsangebots.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

¹Der Landkreis überträgt der Stadt durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die in § 3 Abs. 4 genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von Art. 1 Abs. 2 BayöPNVG, soweit für diese Linien eine Zuständigkeit des Landkreises besteht. ²Diese Übertragung erfolgt, um der Stadt die Vergabe des Stadtverkehrsnetzes als Gesamtleistung in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen. ³Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Stadt über. ⁴Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die beabsichtigte Vergabe eine Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen und einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben.

§ 3

Festlegung des gebietsübergreifenden Verkehrsangebots

(1) Grundsätzlich sind die Planungs- und Umsetzungsaufgaben des Landkreises maßgeblich, soweit die Bedienung der Landkreisgemeinden Ergolding, Altdorf und Kumhausen betroffen ist.

(2) ¹Da es sich um gebietsübergreifende Linienverkehre handelt, hat sich die Planung des Landkreises an dem bestehenden Verkehrsangebot der Stadt zu orientieren. ²Etwasige Änderungen des Verkehrsangebotes der Stadt, die im Laufe der Geltungsdauer dieses Vertrages vereinbart werden nach § 5, sind genauso zu berücksichtigen.

(3) Als Ausgangsbasis dient das Fahrplanangebot auf den in Abs. 4 genannten Linien im bei Inkrafttreten bestehenden Umfang.

(4) ¹Der räumliche Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich auf die Linien des Stadtverkehrs Landshut auf dem Gebiet der Landkreisgemeinden Ergolding, Altdorf, Kumhausen. ²Neben den Linienverkehren im Tagverkehr (derzeit Linien 1, 2, 6, 8 und 12) gehören hierzu auch alle Abend-, Schüler- und Berufslinien des Stadtverkehrs, die in den in Anlage 1 markierten Gebieten eingerichtet werden.

(5) ¹Von dem durch Abs. 1 und Abs. 4 festgelegten Verkehrsangebot darf nur unter Zustimmung des Landkreises Landshut abgewichen werden. ²Ausgenommen sind baustellenbedingte Umfahrungen und äußere Einflüsse höherer Gewalt z.B. auch pandemiebedingt.

(6) ¹Umfasst und geregelt von diesem Vertrag ist nur der öffentliche Linienverkehr. ²Freigestellte Schülerverkehre, Bedarfs- und Werksverkehre und ähnliche Verkehrsarten sind von der Regelung nicht betroffen.

§ 4

Befugnisse des für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers Stadt

(1) Die Stadt ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

a) die Betrauung eines Verkehrsunternehmens mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 der VO 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,

- b) die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erfüllung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 der VO 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennntmachung nach § 8a Abs. 2 PBefG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der VO 1370/2007 und ggf. behördlicher und gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- c) die Gewährung von Ausgleichsleistungen und angemessenen Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
- d) die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

(2) Die nach Abs. 1 Buchstabe c) mitübertragene Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der nach diesem Vertrag übernommenen Linienverkehre erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt.

§ 5

Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Die Stadt darf das Verkehrsangebot nach § 3 Abs. 4 nur nach vorheriger Zustimmung des Landkreises ändern gemäß Art. 10 Abs. 2 KommZG.

(2) ¹Der Landkreis kann während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags eine Änderung des Verkehrsangebots nach Maßgabe der Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (gemäß dem jeweils zum Zeitpunkt des Veränderungsverlangens gültigen ÖDA, Abschnitt 5) verlangen. ²Die Stadt hat dem Verlangen zuzustimmen und es umzusetzen, soweit die Änderung betrieblich umsetzbar ist und der Landkreis die Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Verkehrs ausgleicht.

(3) ¹Die Stadt informiert den Landkreis vor Veröffentlichung der Vorabkennntmachung über deren Inhalte. ²Die Stadt übermittelt dem Landkreis vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag, einschließlich der mit Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages beabsichtigten Spielräume für Änderungen, Zu- und Abstellungen.

§ 6

Tarif und Vertrieb

(1) Für die zu erbringenden Verkehrsleistungen nach dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, ausschließlich die geltenden Tarifregelungen des Landshuter Verkehrsverbundes anbietet, anerkennt und kontrolliert.

(2) Ebenso muss die Stadt dafür sorgen, dass der Auftragnehmer des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, an der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des LAVV teilnimmt.

(3) Die Stadt verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmer des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, den Vertrieb auf eigene Rechnung führen, die Tickets auf eigene Rechnung nach den Vorgaben des LAVV verkaufen.

§ 7

Finanzierung

(1) Der Landkreis erstattet der Stadt Landshut für die Erfüllung der nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben und Befugnisse gem. Art. 10 Abs. 3 KommZG und nach Maßgabe der folgenden Absätze den Kostenerstattungsbeitrag, der bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung der Differenz zwischen den zuordenbaren Erlösen und 90% der zuordenbaren Betriebskosten entspricht.

(2) ¹Für das Jahr 2022 zahlt der Landkreis zunächst einen Kostenerstattungsbeitrag von 1.061.489 EUR. Für die Folgejahre wird der Kostenerstattungsbeitrag einmal jährlich angepasst. ²Die Anpassung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 2 durch die Stadt schriftlich und unverzüglich nach Veröffentlichung der benötigten Indizes des Statistischen Bundesamts in Wiesbaden (www.destatis.de). ³Nach Vorliegen einer neuen aktuellen LLE gem. Abs. 4 zahlt der Landkreis einen Kostenerstattungsbeitrag, der dem in Abs. 1 definierten Anteil auf Basis der aktuellen LLE (Linienleistung- und Erfolgsrechnung) entspricht.

(3) ¹Für die Folgejahre ab 2023 und rückwirkend für das Jahr 2022 erfolgt die Berechnung des Kostendeckungsbeitrags anhand einer LLE. ²Dabei übernimmt der Landkreis den gem. Abs. 1 bestimmten Kostendeckungsbeitrag.

(4) ¹In der LLE werden gegenübergestellt alle linienspezifischen Einnahmen (Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldsurrogate wie z.B. EBE, Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG und sonstigen Erträgen wie z. B. zuordenbare Werbeeinnahmen). ²Zu den Ausgaben gehören sämtliche Betriebskosten und anteilige Investitionskosten bzw. Abschreibungen. ³Die Zuordnung erfolgt territorial nach den Gebietsgrenzen der Gemeinden Altdorf, Ergolding und Kumhausen, die Zuschreibung nach Wagenkilometerleistung.

(5) ¹Die LLE wird im Turnus von fünf Jahren, von einem unabhängigen und seitens der Stadt beauftragten und einvernehmlich mit dem Landkreis ausgewählten Sachverständigen, beginnend für das Jahr 2022 durchgeführt. ²Ebenso wird eine LLE im Jahr des Inkrafttretens eines neuen ÖDA beauftragt. ³Der Landkreis ist laufend einzubinden und ihm ist ein Exemplar des Abschlussberichts über den in § 3 des Vertrags genannten räumlichen Geltungsbereich zu übergeben. ⁴Die Sachverständigenkosten werden je zur Hälfte vom Landkreis und der Stadt übernommen.

(6) ¹Für die Zeit zwischen der durchgeführten LLE und bis zur nächsten Durchführung der LLE nach Abs. 5 wird rückwirkend linear interpoliert. ²Die Summe der Differenzen zwischen den jährlich abgerechneten Kostenerstattungsbeiträgen und den auf Grundlage der LLE rückwirkend ermittelten Kostenerstattungsbeiträgen wird im Turnus der durchgeführten LLE nach Vorliegen der Ergebnisse der aktuellen LLE ermittelt.

(7) Soweit sich Umstände, die Grundlage der Kostenerstattung sind, nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung schwerwiegend verändert haben (z. B. pandemiebedingte Leistungsausfälle), kann eine Anpassung des Erstattungsbetrags nach Abs. 2 und 3 verlangt werden; § 313 BGB findet entsprechende Anwendung.

(8) ¹Grundlage der Absätze 2 bis 7 ist die Fortgeltung von § 45a PBefG in Bayern. ²Sollte die Regelung gem. § 64a PBefG durch Landesrecht ersetzt werden, werden die Parteien diejenige geänderte Berechnung und Fortschreibung der Kostenerstattung vereinbaren, die dem finanziellen Ergebnis der Absätze 2, 3 und 4 unter Geltung des § 64a PBefG am nächsten kommt.

(9) ¹Die Kostenerstattungsbeträge werden netto, ohne Umsatzsteuer berechnet, solange der Auftragnehmer des öffentlichen Dienstleistungsauftrages zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. ²Die Stadt kann die Umsatzsteuer nachfordern, wenn insofern bestandskräftige Bescheide des Finanzamtes vorgelegt werden.

§ 8

Abrechnung, Fälligkeit und Berichtswesen

(1) ¹Die Stadt erstellt anhand der Berechnung gem. § 7 eine Rechnung für das aktuelle Jahr aufgeteilt nach den obengenannten Gemeinden. ²Die Wagenkilometerleistungen der betroffenen Linien, je Linie und territorial aufgeteilt, eines jeden Jahres sind dem Landkreis mitzuteilen.

(2) Abschläge für die jährlich zu leistenden Kostenerstattungsbeträge gem. § 7 Abs. 2 sind in zwei Raten je zur Hälfte am 31. März und am 30. September des Jahres zu begleichen.

(3) Die ermittelte Summe nach § 7 Abs. 6 Satz 2 wird gem. des Turnus der LLE abgerechnet.

(4) Die Stadt unterstützt den Landkreis bei den ihm obliegenden Berichten (z.B. Art. 7 VO 1370/2007), bei der Beantragung von Zuschüssen oder Zuwendungen.

§ 9

Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Diejenigen Teile dieses Vertrags, die nur das Verhältnis der Parteien untereinander betreffen, ohne dass Rechte oder Pflichten Dritter berührt werden (Art. 13 Abs. 2 KommZG), sind von den Parteien vertraulich zu behandeln.

(2) ¹Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. ²Für darüberhinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -Verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

§ 10

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der nichtvertraulichen Teile dieser Vereinbarung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung ersetzt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 die Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vom 29. Mai 2018/5. Juni 2018.

(3) ¹Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(2) ¹Die Parteien sichern sich loyale Erfüllung der Vereinbarung zu. ²Sie werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. ³Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Landshut.

(3) ¹Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. ²Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. ³Dies gilt auch für eine Änderung des Verkehrsangebots nach § 5 oder einer Änderung der Finanzierung nach § 7 sowie für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. ⁴Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(4) Als Anlagen dieser Vereinbarung beigefügt und wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Anlage 1: Erfasste Linien
- Anlage 2: Fortschreibung der Kostenerstattung für Folgejahre

Landshut, 6. Mai 2021
LANDKREIS LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat

Landshut, 29. April 2021
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Naturschutz

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 22. März 2021**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542) zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert am 23. November 2020 (GVBl. S. 598) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„47) in der Gemeinde Neukirchen vom 22. März 2021“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 22. März 2021
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat

Anlagen:

2 Karten M 1 : 25.000 / 1 : 100.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Schulwesen

Folgende Rechtsverordnung über die Errichtung eines Regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels der Regierung von Schwaben für den Ausbildungsberuf „Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten“ wird hiermit nachrichtlich bekanntgemacht (RNB-44-5204.3-1-22):

**Verordnung
über die Errichtung eines Landesfachsprengels
an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee)
im Ausbildungsberuf
Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin
Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten
vom 18. Februar 2021**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten eingerichtet.

(2) Der Fachsprengel umfasst den Freistaat Bayern.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2021/2022 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Augsburg, 18. Februar 2021
REGIERUNG VON SCHWABEN

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

Landshut, 21. April 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

**Verordnung
über die Grundschulorganisation
der Stadt Pocking, Gemeindeteil Pfaffenhof
und der Gemeinde Bad Füssing im
Landkreis Passau**

vom 30. April 2021, Nr. 44-5103/3776-3785

Aufgrund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1, und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl.Nr. 21/2020 S. 386), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung vom 29. Dezember 1971 Nr. II 6b-3055 g 88 (RABI. Nr. 4/1972 S. 24) wird unter § 1 Abs. VI Landkreis Griesbach i. Rottal Nr. 2 (Errichtung der Volksschule Bad Füssing und Sprengelfestlegung) wie folgt geändert:

streiche: „Nr. 4: den Gemeindeteil Pfaffenhof aus der Stadt Pocking.“

§ 2

Die Verordnung vom 18. April 1988 Nr. 240-5102/211-3 (RABI. Nr. 9/1988 S. 37) wird unter § 2 (Sprengel der Volksschule Pocking (Grundschule)) lit. a) (Gemeindeteile Pocking) wie folgt erweitert:

„a) Gemeindeteil Pfaffenhof aus der Stadt Pocking.“

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Landshut, 30. April 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Errichtung
eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf
„Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst“**

vom 4. Mai 2021, RNB-44-5204.3-1-23

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für den Ausbildungsberuf „Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst“ wird an der Staatlichen Berufsschule I Landshut ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel eingerichtet.

(2) Der Fachsprengel umfasst den gesamten Regierungsbezirk Niederbayern, die Landkreise Altötting und Mühldorf am Inn aus dem Regierungsbezirk Oberbayern sowie die Landkreise Cham, Regensburg, Schwandorf und die Stadt Regensburg aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2021/2022 für die Jahrgangsstufe 10, ab dem Schuljahr 2022/2023 auch für die Jahrgangsstufe 11 und ab dem Schuljahr 2023/2024 auch für die Jahrgangsstufe 12 wirksam.

§ 2

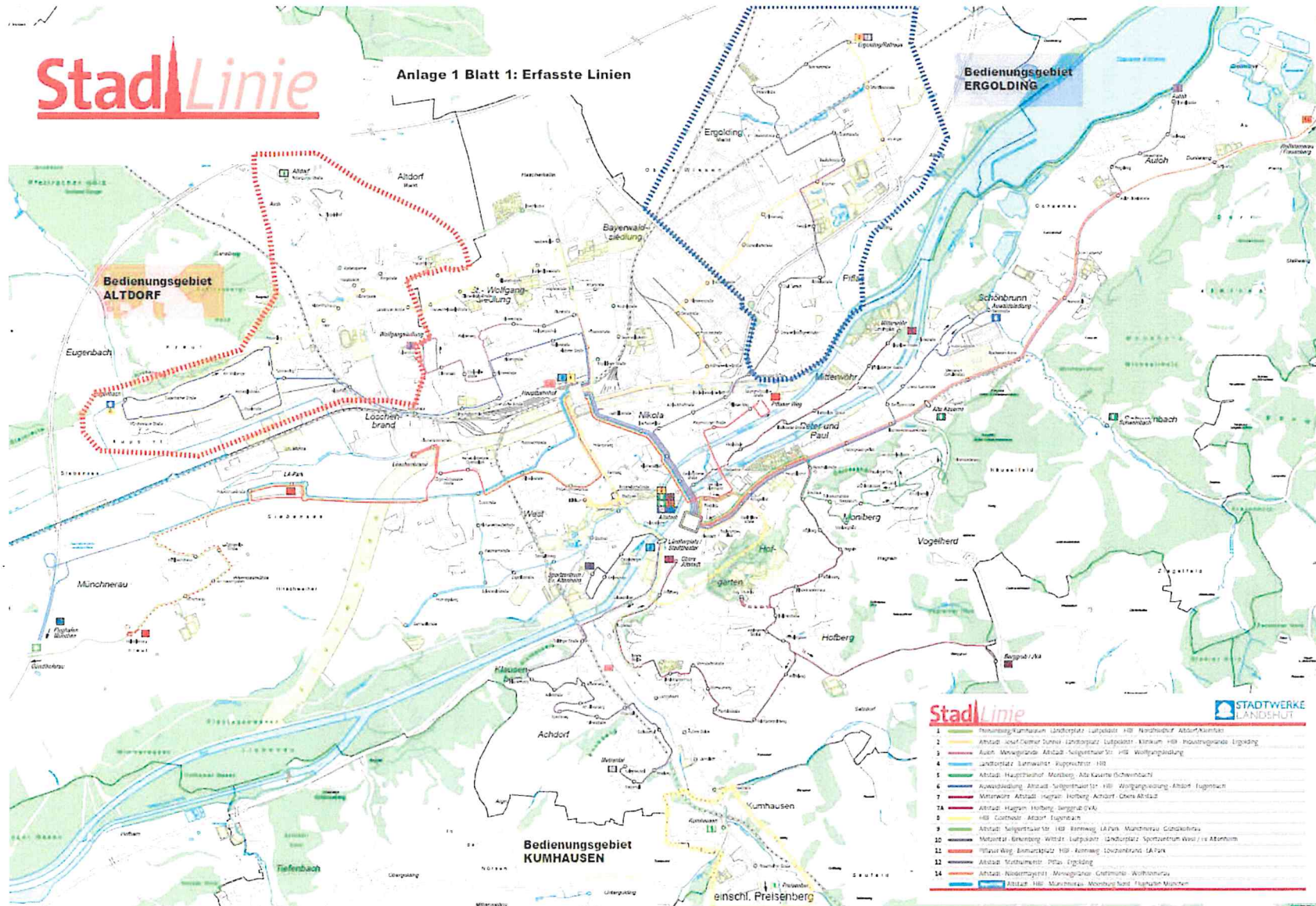
Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

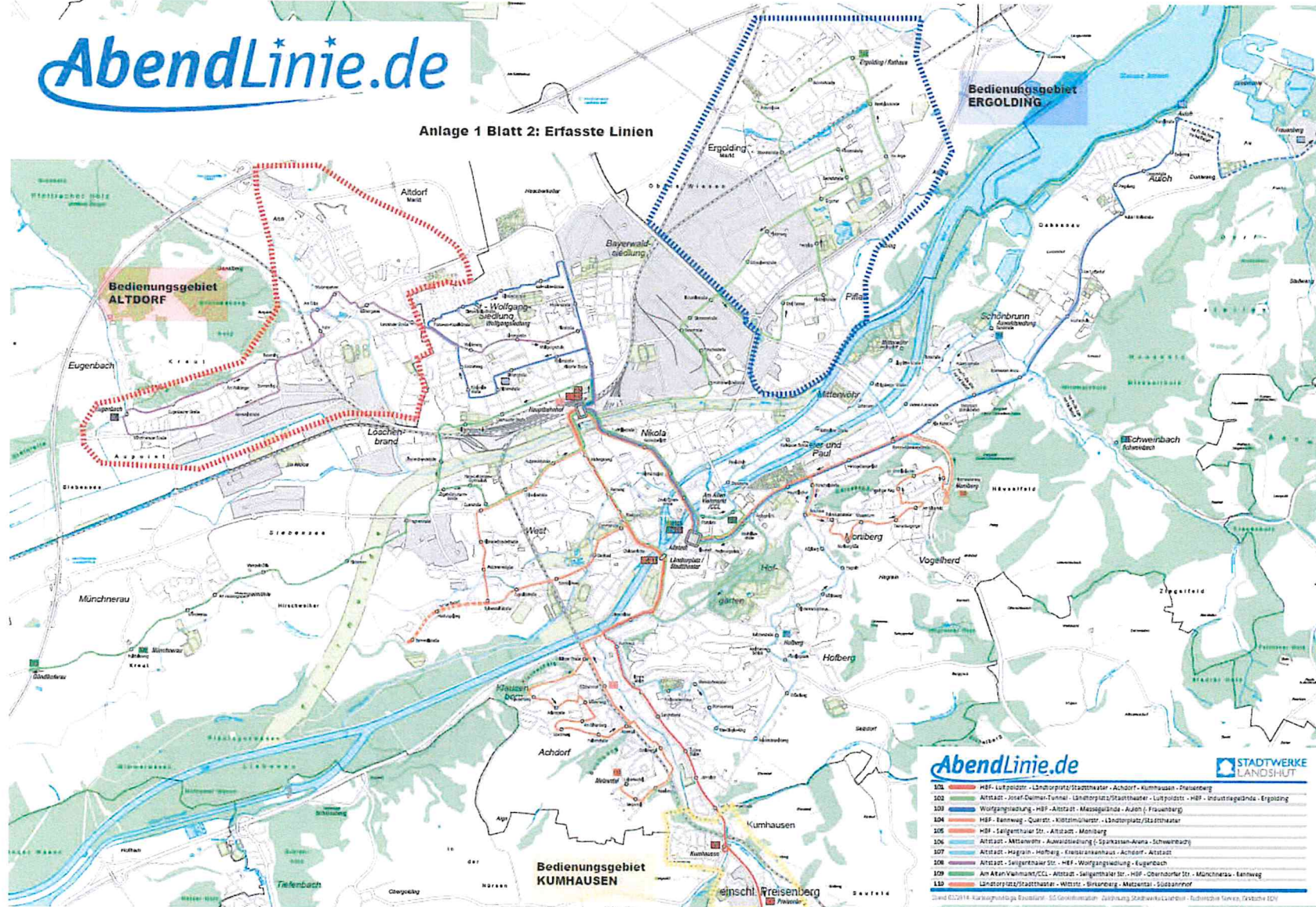
Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Landshut, 4. Mai 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident



Anlage 1 Blatt 2: Erfasste Linien



Anlage 2: Fortschreibung der Kostenerstattung für Folgejahre

Die Fortschreibung der pauschalisierten Kostenerstattung für die Jahre ab 2022 erfolgt nach folgender Formel:

$$P_{\text{neu}} = P_{\text{alt}} + A \text{ [in EUR]}$$

wobei

P_{neu} : Pauschale für das neue Jahr [in EUR]

P_{alt} : Pauschale aus dem Vorjahr [in EUR]

A: Jährliche Veränderung [in EUR]

Die jährliche Veränderung errechnet sich nach folgender Formel:

$$A = P_{\text{alt}} \times [0,8 \times (L-L_0) + 0,2 \times (D-D_0)] / 100$$

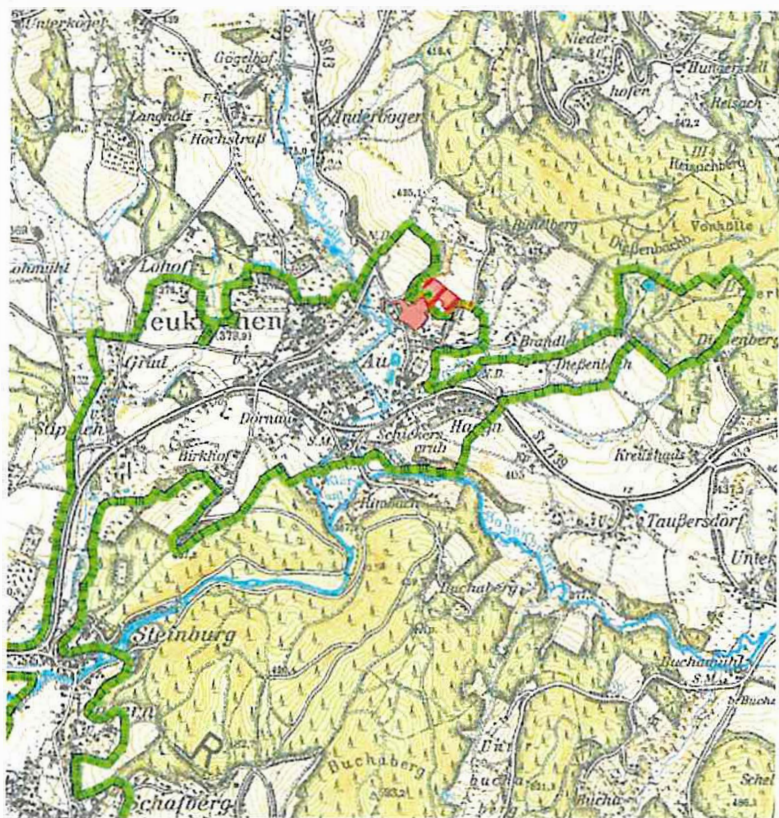
Durch die Formel sollen zu 80 % die Veränderung der durchschnittlichen Lohnkosten und zu 20 % die Veränderung der durchschnittlichen Dieselpauschale zugrunde gelegt werden. Die Preisindizes L und D stellen jeweils den Durchschnittswert aus den Monaten Januar bis Dezember für das der Preisanpassung vorausgehende Jahr dar. Die Preisindizes L0 und D0 sind die Durchschnittswerte aus dem Vorvorjahr der Preisanpassung.




Es bedeuten im Einzelnen:

- L: Index der Tarifiedienste und Arbeitszeiten; Fachserie 16 Reihe 4.3, Tabelle 1.2 Früheres Bundesgebiet „Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich“; Wirtschaftszweig „Verkehr und Lagerei“ (Statistisches Bundesamt Wiesbaden) **aus dem Vorjahr**
- L0: Index der Tarifiedienste und Arbeitszeiten; Fachserie 16 Reihe 4.3, Tabelle 1.2 Früheres Bundesgebiet „Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich“; Wirtschaftszweig „Verkehr und Lagerei“ (Statistisches Bundesamt Wiesbaden) **aus dem Vorvorjahr**
- D: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte; Fachserie 17 Reihe 2; Tabelle 1.1 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Aktuelle Ergebnisse“; GP-Nr. 19 20 26 00 52, „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Statistisches Bundesamt Wiesbaden) **aus dem Vorjahr**
- D0: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte; Fachserie 17 Reihe 2; Tabelle 1.1 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Aktuelle Ergebnisse“; GP-Nr. 19 20 26 00 52, „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Statistisches Bundesamt Wiesbaden) **aus dem Vorvorjahr**

Anlage
zur
Verordnung vom 22.03.2021
Änderung der Verordnung
über das
"Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald"

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)
M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)



-  Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald"
-  Herausnahmegfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet: ca. 1,5 ha
-  Geltungsbereich Bebauungsplan WA Bühler Feld

Landkreis Straubing-Bogen
Josef Laumer
Landrat

